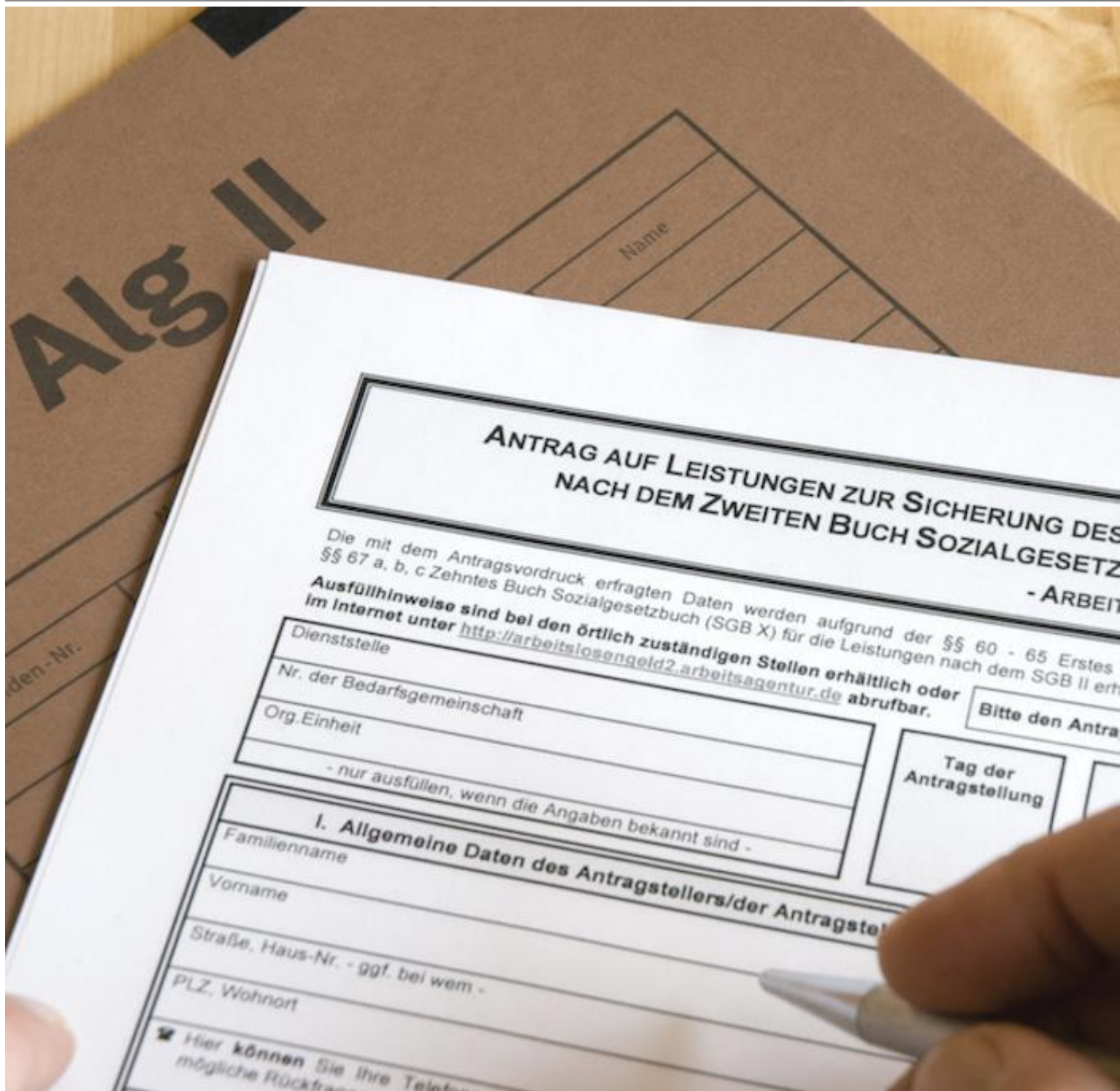


# Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Messung von Verweildauern



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Methodenbericht
<b>Titel:</b>	Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Messung von Verweildauern
<b>Veröffentlichung:</b>	März 2017
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Robert Bergdolt Dr. Bernd Hofmann Robert Oberhüttinger Ivonne Pospech Matthias Wolff  Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de">Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Grundlagen: Methodenbericht – Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Messung von Verweildauern, Nürnberg, März 2017

**Nutzungsbedingungen:** © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	4
1 Hintergründe der konzeptionellen Veränderungen.....	5
1.1. Dauermessung in Statistiken der BA allgemein .....	5
1.2. Dauermessung in der Grundsicherungsstatistik SGB II.....	6
1.3. Neue Möglichkeiten der Dauermessung .....	6
2 Messebenen der Dauermessung .....	7
2.1 Verweildauer in Grundsicherung SGB II (Messebene PERS) .....	8
2.2 Verweildauer im Regelleistungsbezug (Messebene RLB) .....	9
2.3 Verweildauer als ELB (Messebene ELB) .....	10
2.4 Verwendung der Messebenen in der Berichterstattung .....	10
3 Messlogiken der Dauermessung .....	11
3.1 Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen .....	11
3.2 Nettogesamtdauer .....	12
3.3 Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten.....	13
4 Vergleich der Messebenen und Messlogiken bezogen auf die Gruppe der ELB.....	20
4.1 Messlogik-Vergleich .....	20
4.2 Messebenen-Vergleich.....	21
5 Fazit .....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der Personengruppen.....	7
Abbildung 2: Darstellung der Messebenen.....	8
Abbildung 3: Verweildauer in Grundsicherung SGB II (Messebene PERS) .....	9
Abbildung 4: Verweildauer in Regelleistungsbezug (RLB) .....	9
Abbildung 5: Verweildauer ELB (Messebene ELB) .....	10
Abbildung 6: Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen.....	12
Abbildung 7: Nettogesamtdauer .....	13
Abbildung 8: Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten .....	14
Abbildung 9: Messlogikvergleich (Dauer mit Unterbrechung versus Nettogesamtdauer).....	20
Abbildung 10: Anteil der Dauerkategorien bei ELB nach Messebenen in Prozent .....	21

## Kurzfassung

Im April 2016 fand eine grundlegende Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik SGB II) statt. Anlass war die Einführung eines erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzepts. In verschiedenen Methodenberichten wurden bereits die Hintergründe und Neuerungen in ihren Grundzügen beschrieben. Aufgrund des erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzepts wurde auch die Messung der Verweildauer in der Grundsicherungsstatistik SGB II auf eine neue Basis gestellt. Dieser Methodenbericht beschreibt die methodischen Änderungen und Neuentwicklungen in der Messung der Verweildauern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die verschiedenen damit in Verbindung stehenden Messkonzepte.

Mit der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II ist eine trennschärfere Darstellung einzelner, nach leistungsrechtlichen Kriterien definierter Personengruppen und ihrer Episoden möglich. Dadurch können auch Verweildauern differenzierter gemessen werden, und zwar auf drei verschiedenen Messebenen, wobei sich die einzelne Messebene jeweils auf die Episoden genau dieser Personengruppe bezieht:

- Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)
- Regelleistungsberechtigte (RLB)
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die Ermittlung der Verweildauer in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfolgt nach verschiedenen Messlogiken. Die Messlogiken bestimmen, wie bei der Ermittlung der Dauern mit Unterbrechungen umzugehen ist. Unterbrechungen liegen dann vor, wenn die Person entweder für eine gewisse Dauer keiner leistungsberechtigten BG angehört oder einer anderen Personengruppe zugeordnet ist. Dabei wird unterschieden nach:

- Dauer mit Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen
- Nettogesamtdauer
- Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten

Aufgrund unterschiedlicher Relevanz in Bezug auf die Personengruppen, die eine Messebene bilden, werden nicht alle Messlogiken auf alle Messebenen angewendet. Die Standardberichterstattung konzentriert sich auf die beiden Messebenen RLB und ELB. Bei der Messebene RLB finden grundsätzlich die Messlogiken mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen und Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten Anwendung. Die Messebene ELB konzentriert sich auf die für Kennzahlen nach § 48a SGB II relevante Messung der Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten.

## 1 Hintergründe der konzeptionellen Veränderungen

Seit 2005 berichtet die Statistik der BA über die leistungsberechtigten Personen und Leistungen, die diese nach dem SGB II erhalten. Im Jahr 2010 wurde die Berichterstattung um Daten über Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erweitert und zwischenzeitlich durch mehrere methodische Änderungen angepasst. Im Zuge der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II im April 2016 kam es durch eine grundlegende Änderung bzw. Erweiterung des Zähl- und Gültigkeitskonzepts zu umfassenden methodischen Veränderungen in der Berichterstattung. Damit einhergehend wurde auch das Konzept zur Messung der Verweildauer in der Grundsicherungsstatistik SGB II angepasst.

Mit verschiedenen Methodenberichten<sup>1</sup> wurden bereits die konzeptionellen Änderungen bzw. Erweiterungen des Zähl- und Gültigkeitskonzepts der Grundsicherungsstatistik SGB II dargestellt und insbesondere über die geänderte Bestands- und Bewegungszählung informiert. In diesem Methodenbericht wird beschrieben, wie sich die Veränderungen durch das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept bei der Messung von Verweildauern auswirken. Insbesondere wird dargestellt, welche neuen Möglichkeiten sich für die Dauermessung ergeben.

Im Folgenden wird ausgehend von der statistischen Dauermessung im Allgemeinen das bisherige Messkonzept erläutert. Daran anknüpfend werden die Ziele der Revision dargelegt und das angepasste Messkonzept vorgestellt.

### 1.1. Dauermessung in Statistiken der BA allgemein

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Diese können in Bestandseinheiten und Ereigniseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird, beispielsweise die Anzahl von Regelleistungsberechtigten (RLB). Ereigniseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Bewegungen, also Zu- und Abgängen, gemessen.

Vor dem Hintergrund analytischer Fragestellungen kann sowohl für Bestandseinheiten (z. B. Leistungsberechtigte zum Stichtag im Bestand) als auch für Ereigniseinheiten (z. B. Abgänge von Leistungsberechtigten) die Verweildauer gemessen werden. Sie drückt aus, wie viel Zeit eine statistische Einheit in einem bestimmten Zustand verbracht hat. Bezogen auf Bestandseinheiten bildet die sogenannte bisherige Dauer ab, wie lange diese statistischen Bestandseinheiten bis zum Messzeitpunkt schon dem Bestand angehören; der leistungsrechtliche Zustand dauert nach der Messung noch an. Dagegen misst die abgeschlossene Dauer die Verweilzeit vom Zugang bis zum Abgang und damit die gesamte Verweilzeit; sie kann erst gemessen werden, wenn die statistische Einheit den Zustand verlässt.

---

<sup>1</sup> <http://statistik.arbeitsagentur.de/>: Grundlagen – Methodenberichte – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

## 1.2. Dauermessung in der Grundsicherungsstatistik SGB II

Die Frage nach der Dauer des Leistungsbezugs wird im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sehr häufig gestellt. Ziel ist es, mit einer statistischen Größe abzubilden, wie hoch das Risiko ist, dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg leistungsberechtigt nach dem SGB II zu sein. Positiv ausgedrückt bedeutet es auch, darzustellen, wie lange es dauert, bis die Leistungsberechtigung nach dem SGB II beendet werden kann. Die revidierte Grundsicherungsstatistik bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit zu analysieren, wie lange sich die Dauer der Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen erstreckt.

In der Grundsicherungsstatistik SGB II werden abgeschlossene und bisherige Dauern ausgewiesen. Beide Konzepte beschreiben unterschiedliche Aspekte des Prozesscharakters der Hilfebedürftigkeit. Während die abgeschlossene Dauer das durchschnittliche Verbleibsrisiko nach dem Zugang beschreibt, können der bisherigen Dauer insbesondere Informationen über die Verhärtung der Hilfebedürftigkeit entnommen werden.

In der Realität kommt es häufig zu unterschiedlich langen Unterbrechungen der Hilfebedürftigkeit. Um dieses Phänomen auch in der Dauermessung zu berücksichtigen, werden in der Grundsicherung verschiedene Messlogiken angewendet (Siehe Kapitel 3), die jeweils unterschiedlich mit solchen Unterbrechungen umgehen. Die verwendete Messlogik bestimmt, welche Unterbrechungen als unschädlich bewertet werden und ob die Messung der Dauer neu beginnen soll.

Die Grundsicherungsstatistik SGB II kannte vor der Änderung des Zähl- und Gültigkeitskonzepts im Wesentlichen nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf)<sup>2</sup>. Die Messung der Dauer vor der Revision hat gleichermaßen Zeiträume als eLb und nEf ohne weitere Differenzierung berücksichtigt. Die reine Dauer als eLb ohne Berücksichtigung der vorherigen Zeiten als nEf konnte nach dem ursprünglichen Messkonzept nicht isoliert betrachtet werden.

## 1.3. Neue Möglichkeiten der Dauermessung

Das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept der Grundsicherungsstatistik SGB II<sup>3</sup> differenziert die betrachteten Personengruppen anhand leistungsrechtlicher Kriterien trennschärfer, als es mit dem vorherigen Messkonzept möglich war. In der Berichterstattung werden die folgenden Personengruppen unterschieden:

- Regelleistungsberechtigte (RLB): darunter erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)
- Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)
- vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
- Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)

---

<sup>2</sup> [Vgl. Methodenbericht: Bergdolt, Breuer, Harsch, Noll \(2015\): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - Erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept. Methodenbericht. Nürnberg: Statistik der BA.](#)

<sup>3</sup> [Vgl. Methodenbericht: Bergdolt, Breuer, Harsch, Noll \(2015\): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - Erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept. Methodenbericht. Nürnberg: Statistik der BA.](#)

Zusammengefasst bilden diese Personengruppen die Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS).

**Abbildung 1: Darstellung der Personengruppen**

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

In der Berichterstattung zum Bestand und zu Bewegungen von Personen fokussiert die Statistik der BA themenbezogen auf bestimmte Personengruppen. Daher ergeben sich auch für die spezifischen Personengruppen Fragestellungen hinsichtlich der Dauer, die eine Person in der jeweiligen Personengruppe verbracht hat. Für die Gruppe der Regelleistungsberechtigten als Hauptgruppe in der Standardberichterstattung ist beispielsweise relevant, wie lange eine Person konkret Regelleistungen bezogen hat. Zeiten, in denen die Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, ohne selbst leistungsberechtigt zu sein, sollen dabei nicht in die Dauermessung für den Regelleistungsbezug einfließen. Daher ist auch das angepasste Messkonzept für Verweildauern so gestaltet, dass die für die jeweilige Personengruppe relevanten Verweildauern differenziert ausgewertet werden können.

## 2 Messebenen der Dauermessung

Das neue Messkonzept ermöglicht eine detailliertere Dauermessung zu den verschiedenen Messebenen der nach leistungsrechtlichen Kriterien definierten Personengruppen und liefert somit umfassendere Informationen über die Verhärtung des Leistungsbezugs bzw. der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft. Die einzelnen Messebenen zur Darstellung der Verweildauer im SGB II werden im Folgenden näher erläutert.

In der Berichterstattung über Verweildauern im SGB II wird themenbezogen je nach Datenlage und Schwerpunkt der zu treffenden Aussage auf eine bestimmte Personengruppe fokussiert. Die Messung zur Verweildauer im SGB II bezieht sich deshalb darauf, welche Zeit eine Person genau in dieser Personengruppe verbracht hat bzw. welche Episoden bei der Ermittlung der Dauer berücksichtigt werden.

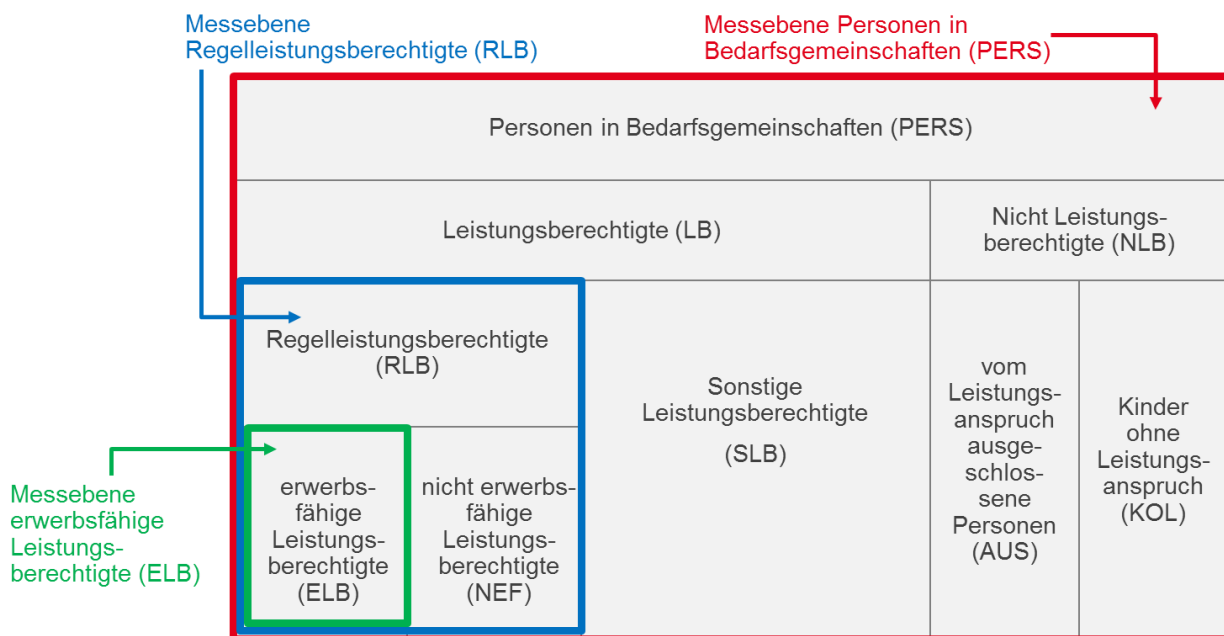
Dies wird als Messebene bezeichnet. Die Benennung der Messebenen orientiert sich an der Personengruppe, deren Verweilzeiten in der Messung berücksichtigt werden.

Es wurde nicht für jede Personengruppe eine gesonderte Dauermessung entwickelt. Differenzierte Dauermessungen bleiben auf die für die Leistungs- und Sozialberichterstattung wichtigen Gruppen beschränkt. Es gibt für die folgenden drei Gruppen jeweils eine eigene Messebene für die Verweildauer:

- Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS): Dauer in Grundsicherung SGB II
- Regelleistungsberechtigte (RLB): Dauer im Regelleistungsbezug
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB): Dauer als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Die drei genannten Messebenen sind in der nachfolgenden Grafik schematisch dargestellt. Wie aus der Abbildung ersichtlich, umfasst die Messebene PERS alle anderen Messebenen und die Messebene RLB die Messebene ELB. In den nachfolgenden Abschnitten wird das Verhältnis der Messebenen zueinander weiter beschrieben.

**Abbildung 2: Darstellung der Messebenen**



## 2.1 Verweildauer in Grundsicherung SGB II (Messebene PERS)

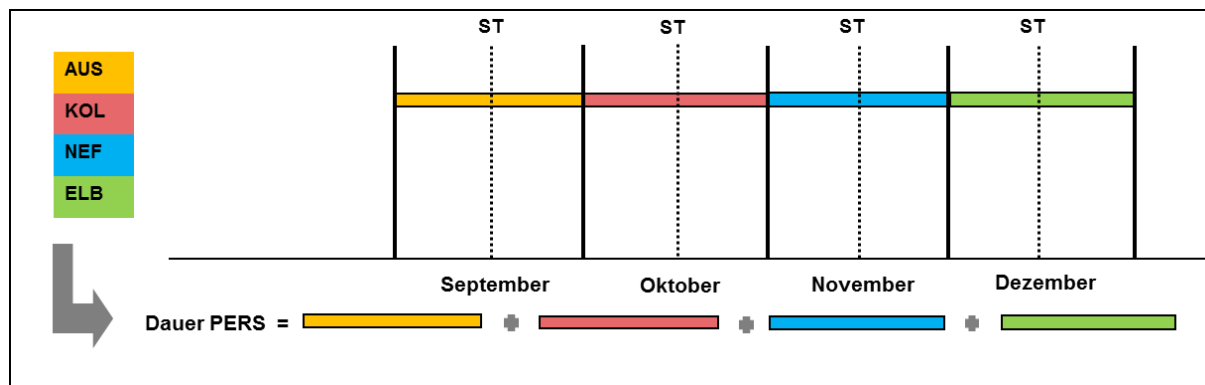
Bei der Verweildauer von SGB II-Personen (PERS) werden alle Episoden in den Personengruppen (ELB, NEF, SLB, AUS, KOL) bei der Ermittlung der Dauer berücksichtigt. Dies ist die gesamte Zeit, die eine Person – unabhängig von ihrem individuellen leistungsrechtlichen Status – in einer Bedarfsgemeinschaft verbracht hat.

Bei der Dauermessung von PERS ist eine Differenzierung nach Personengruppen möglich, somit kann die Verweildauer in Grundsicherung SGB II für Personen dargestellt werden, die zum Messzeitpunkt



(Stichtag) bspw. KOL sind. Dabei wird nicht die Dauer als KOL dargestellt, sondern es werden die Episoden aller Personengruppen in der Vergangenheit berücksichtigt. Gemessen wird also die Gesamtdauer von Personen im SGB II, die zum Messzeitpunkt bspw. in der Personengruppe KOL sind.

**Abbildung 3: Verweildauer in Grundsicherung SGB II (Messebene PERS)**

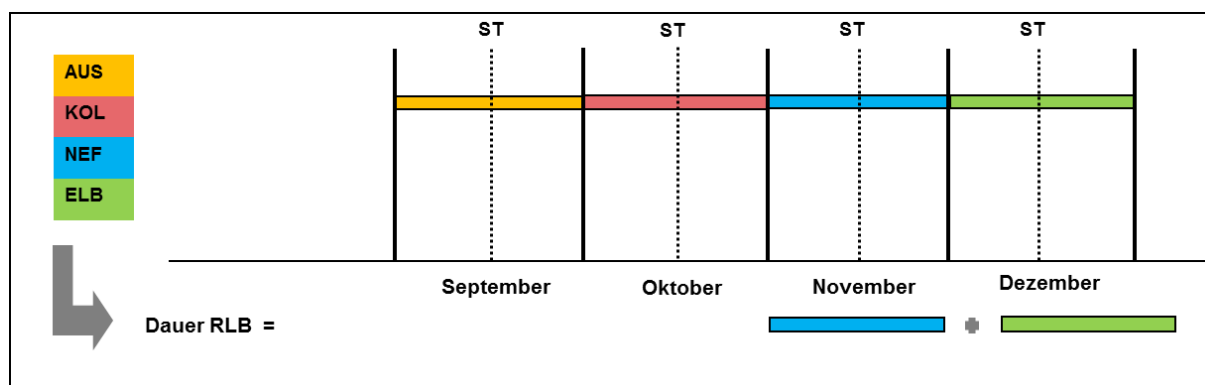


## 2.2 Verweildauer im Regelleistungsbezug (Messebene RLB)

Bei der Verweildauer von RLB werden nur die Phasen in der Personengruppe RLB betrachtet. Phasen in den leistungsrechtlichen Status SLB, AUS und KOL werden bei der Dauermessung nicht berücksichtigt.

Die Dauermessung von RLB kann nach Erwerbsfähigkeit differenziert und somit die Verweildauer in Regelleistungsbezug von Personen, die zum Messzeitpunkt bspw. ELB sind, dargestellt werden. Es erfolgt aber keine personengruppenscharfe Episodenmessung von ELB, sondern es werden alle Episoden von RLB (als ELB sowie als NEF) bei der Dauermessung berücksichtigt. Gemessen wird die Gesamtdauer im Regelleistungsbezug von Personen, die zum Messzeitpunkt erwerbsfähig und damit ELB sind.

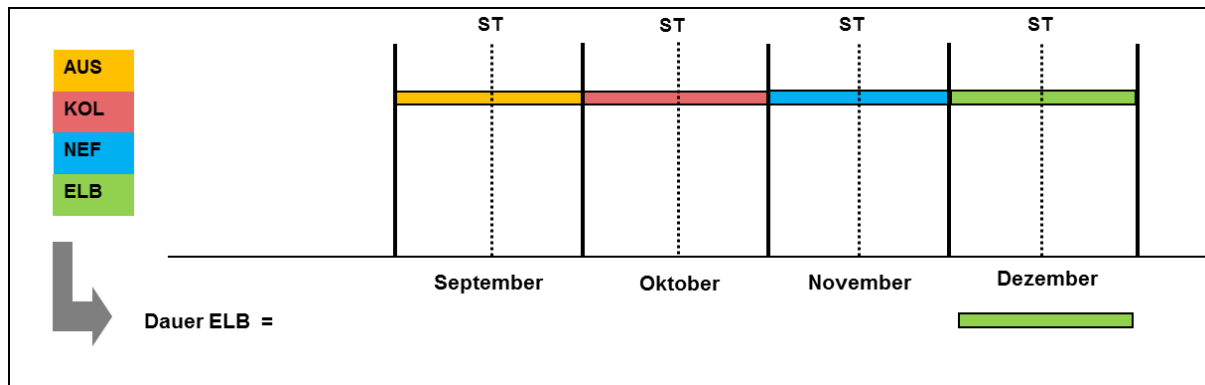
**Abbildung 4: Verweildauer in Regelleistungsbezug (RLB)**



### 2.3 Verweildauer als ELB (Messebene ELB)

Bei der Verweildauer als ELB werden nur die Phasen in der Personengruppe der ELB als dauerrelevante Episoden betrachtet; Phasen als Nicht-Erwerbsfähige (NEF) werden nicht berücksichtigt.

Abbildung 5: Verweildauer ELB (Messebene ELB)



### 2.4 Verwendung der Messebenen in der Berichterstattung

Zentrale Größe der Standardberichterstattung in der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Regelleistungsberechtigte (RLB). Sie werden als Berechtigte für „reguläre SGB II-Leistungen“ verstanden und in der breiten Öffentlichkeit auch als „Hartz IV-Bezieher“ bezeichnet. Mit der Messung der abgeschlossenen Verweildauer wird die Dauer des Regelleistungsbezugs für Personen dargestellt, die den Regelleistungsbezug unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag beendet haben (Abgänge). Bei Personen, deren Regelleistungsbezug noch andauert (Bestandsfälle), wird die bisherige Dauer zum Stichtag ausgewiesen.

Die Gruppe der Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) ist weiter gefasst. Dort werden *alle* Personen im Kontext einer leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaft in den Blick genommen, und zwar unabhängig davon, ob sie überhaupt oder regelmäßig individuelle Leistungen beziehen oder bezogen haben (s. Kap. 1.3). Die auf dieser Messebene gemessene Dauer in Grundsicherung SGB II drückt aus, wie lange sich eine Person insgesamt in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II befindet bzw. befunden hat. Sie kann deshalb auch als „Erfahrungsdauer“ einer Person im System der Grundsicherung nach dem SGB II gesehen werden, und zwar unabhängig davon, ob die Person selbst von individueller Hilfebedürftigkeit betroffen war. Die Dauer in Grundsicherung SGB II wird in der Standardberichterstattung derzeit nicht publiziert, steht aber für spezifische Sonderauswertungen zur Verfügung.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sind diejenigen Personen, die vom Grundsatz her angehalten sind, ihre Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme zu beenden. Die auf der Messebene ELB gemessene Dauer von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten drückt damit die Zeit aus, in der ein Leistungsberechtigter gefordert ist, aktiv dazu beizutragen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Diese Messebene wird vor allem im Bereich der Bereitstellung von Steuerungskennzahlen im Sinne des § 48a SGB II angewendet.

### 3 Messlogiken der Dauermessung

Neben den in Kapitel 2 beschriebenen Messebenen ist für die Berechnung von Dauern relevant wie mit Unterbrechungen umgegangen wird. In diesem Kapitel werden die in der Grundsicherungsstatistik SGB II verwendeten Messlogiken beschrieben. Diese legen fest, wie Unterbrechungen zu behandeln sind, also ob nach der Unterbrechung die Dauermessung neu beginnt oder fortgesetzt wird.

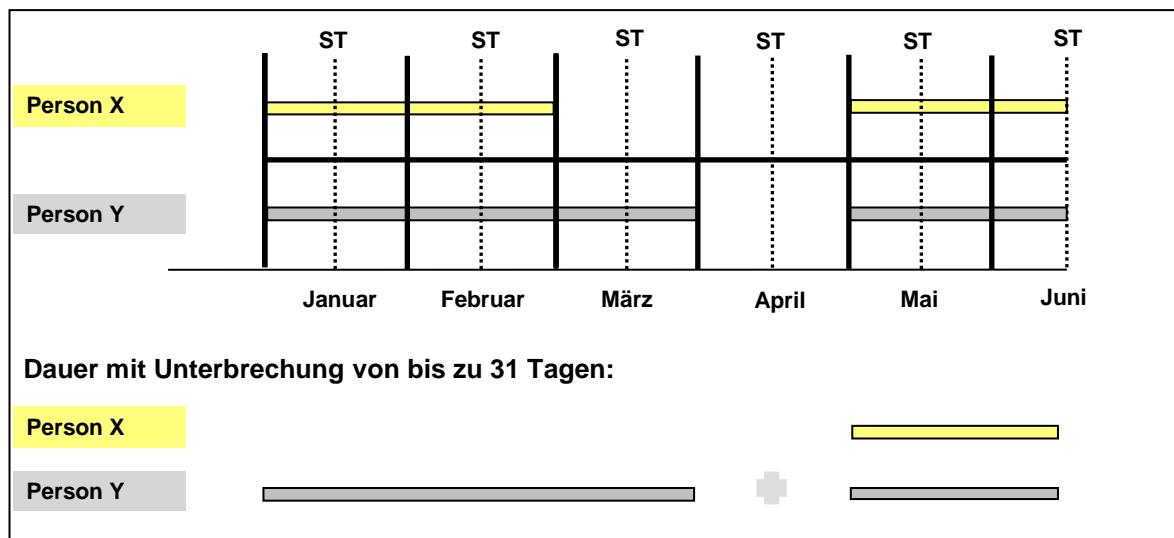
#### 3.1 Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen

Die einfachste Messlogik wäre eine Dauermessung ohne Unterbrechung. Diese Messung löst bei jeglicher Unterbrechung von Bestandsphasen eine neue Dauermessung aus. Eine derartige Logik ist nicht für die statistische Verwendung von auf Verwaltungsdaten beruhenden Informationen geeignet. Die Unterbrechung durch prozessgesteuertes Erfassungsverhalten (z. B. durch verspätete Weiterbewilligung, Ummeldung) sollte nicht unmittelbar zu einem neuen Beginn in der Dauerberechnung führen. Aus diesem Grund wird in der Standardberichterstattung über Dauern im SGB II eine Messung verwendet, die kurzfristige Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen zulässt, wobei die Unterbrechungszeiten selbst nicht mit in die Dauer eingerechnet werden.

Die SGB II-Dauern mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen beziehen sich auf die Dauer der reinen Personensicht. Es wird der Zeitraum bestimmt, in dem eine Person der entsprechenden Messebene zugeordnet ist. Ein Wechsel der BG oder des Trägers beeinflusst dabei die Dauerberechnung nicht. Auch ein Wechsel der administrativen Datenquelle (z. B. Übergang von A2LL zu ALLEGRO oder zu XSozial) ist nicht relevant. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum, in dem die Person nicht der betrachteten Personengruppe angehört, also keinen gültigen Zeitraum in dieser Personengruppe hat. Der zu messende Zeitraum reicht so weit in die Vergangenheit zurück, bis eine Episode der betrachteten Personengruppe eine Lücke von mehr als 31 Tagen aufweist. Dabei ist unerheblich, wie viele kleinere Unterbrechungen von maximal 31 Tagen es gibt. Die Länge jeder Lücke wird für sich selbst betrachtet. Die 31-Tage-Lückenregel ist nicht nur robust gegenüber den technisch-administrativen Unterbrechungen, sondern auch gegenüber einmonatigen Datenausfällen, welche die Dauern sonst verzerren würden.

Die Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen wird für alle drei Messebenen als bisherige und abgeschlossene Dauer ermittelt.

Abbildung 6: Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen



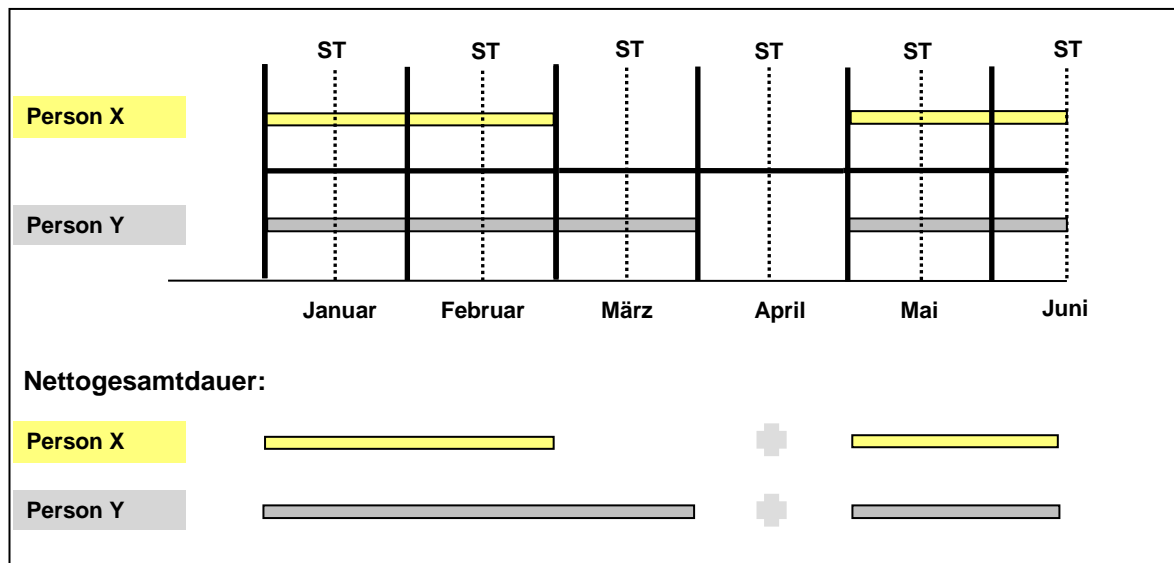
### 3.2 Nettogesamtdauer

Eine weitere Messlogik ist die Betrachtung der Nettogesamtdauer. Damit wird die Summe *aller* Zeiten einer Person in der jeweiligen Messebene ermittelt, unabhängig davon, ob Unterbrechungen eingetreten sind. Die Unterbrechungszeiten selbst werden nicht in diese Dauer eingerechnet. Träger- und BG-Wechsel spielen keine Rolle. Auch ein Wechsel der administrativen Datenquelle (z. B. Übergang von A2LL zu ALLEGRO) ist nicht relevant. Überschneidungen von Phasen einer Messebene werden nicht doppelt berücksichtigt.

Diese Messlogik stellt dar, wie viel Zeit eine Person im System des SGB II verbracht hat (siehe Kapitel 3.3). Es werden alle Zeiten seit Januar 2005 (Einführung SGB II) bis zum jeweiligen Messzeitpunkt summiert. Ergebnisse dieser Messlogik sind damit stark von der regional unterschiedlichen Datenqualität der Anfangsjahre des SGB II abhängig. Zwischen einzelnen Episoden können bspw. Unterbrechungen von mehreren Jahren auftreten.

Die SGB II-Nettogesamtdauer wird für alle drei Messebenen ermittelt und steht für spezifische Sonderauswertungen zur Verfügung.

Abbildung 7: Nettogesamtdauer



### 3.3 Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten

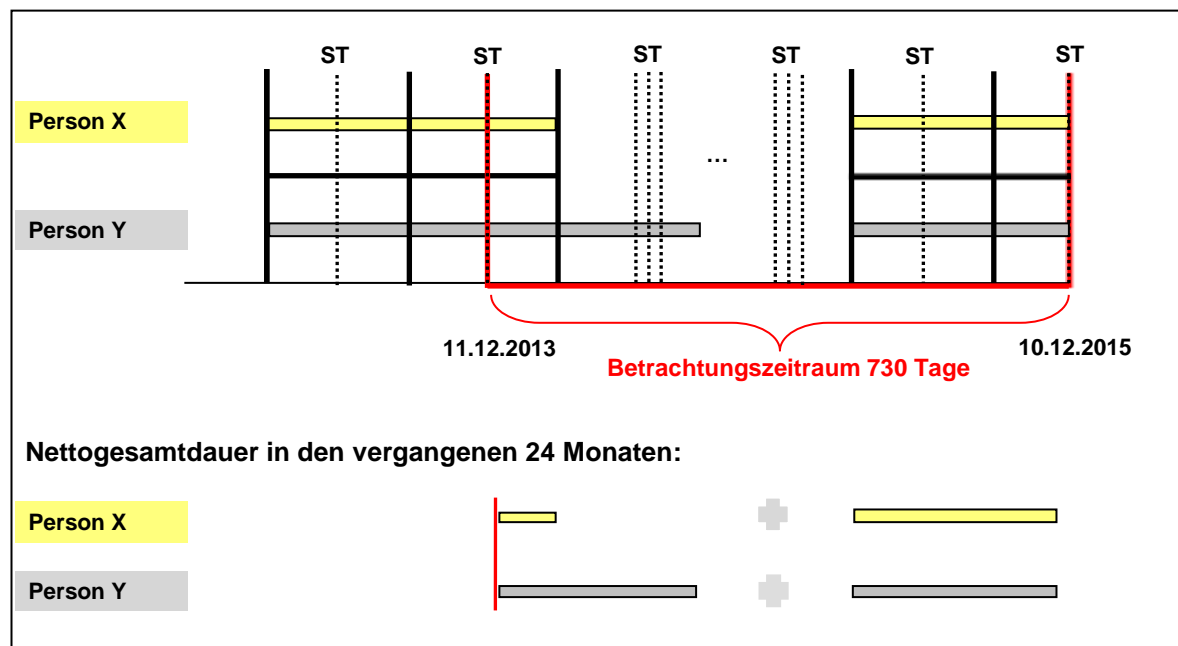
Die Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten stellt eine Spezialform der Nettogesamtdauer dar. Für eine Person wird die Verweildauer der jeweiligen Messebene im Zeitraum der vorangegangenen 24 Monate ermittelt. Ausgehend vom Stichtag bzw. Ereignisdatum (Abgang) wird über alle Zeiträume einer Person in den letzten 24 Monaten die Nettogesamtdauer in der jeweiligen Messebene ermittelt. Personenzeiträume, die über den Betrachtungszeitraum von 24 Monaten hinausreichen, bleiben unberücksichtigt.

Die SGB II-Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten wird nur für die Personengruppen der Regelleistungsberechtigten (Messebene RLB) sowie der ELB (Messebene ELB) ermittelt.

Dieses Messkonzept wird vor allem zur Bestimmung der Langzeitleistungsbezieher (LZB) in der Definition der Kennzahlen nach § 48a SGB II verwendet.

Ein LZB ist als Person definiert, die zum Stichtag ELB ist und in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB war. Ein Leistungsberechtigter kann frühestens mit  $16 \frac{3}{4}$  - Jahren LZB werden, weil nur die Zeiten als ELB berücksichtigt werden und der Status ELB erst mit dem 15. Geburtstag möglich ist.

Abbildung 8: Nettogesamtdauer in den vergangenen 24 Monaten



### Beispiel – Dauer-Messebenen und -Messlogiken

Im Folgenden werden unterschiedliche Konstellationen von Personenepisoden anhand eines zusammenhängenden Beispiels dargestellt. Daraus lässt sich exemplarisch die Berechnung der Verweildauer ableiten. Obwohl in der Standardberichterstattung nur die Dauer-Messebene RLB betrachtet wird, wird zur Illustration der unterschiedlichen Messebenen für jede Messebene die mögliche Dauer dargestellt. Zur vereinfachten Darstellung wird unterstellt, dass der Stichtag immer am 14. eines Monats liegt.

Beispiel:

Eine Partner-Bedarfsgemeinschaft (beide erwerbsfähig) mit einem nicht erwerbsfähigen Kind von 14 Jahren kommt erstmalig ins SGB II, weil das Einkommen aus der Selbständigkeit des Vaters nicht mehr ausreicht. Alle Personen der Bedarfsgemeinschaft erhalten ab 1. Februar **Regelleistungen** (inklusive Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung). Damit das Beispiel übersichtlich bleibt, werden nur die Dauern des Kindes dargestellt.

Feb    Mrz    Apr    Mai    Jun    Jul    Aug    Sep    Okt    Nov    Dez    Jan

NEF

Folgende bisherige Dauern lassen sich im Berichtsmonat Februar (14. Februar) messen:

- Messebene PERS: Für das Kind wird zum Stichtag (14. Februar) die Dauer der Personenepisoden ab dem 1. Februar gemessen.
- Messebene RLB: Für das Kind als Regelleistungsberechtigter (RLB) wird die Dauer im Regelleistungsbezug ab dem 1. Februar gemessen. Im Beispiel ist die Dauer von PERS identisch mit der Dauer von RLB, weil die RLB-Episoden gleichzeitig PERS-Episoden sind.
- Messebene ELB: Weil das Kind als nicht erwerbsfähiger RLB der Personengruppe NEF zugeordnet ist, wird keine ELB-Verweildauer ermittelt.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	14 Tage	14 Tage	-
Nettogesamtdauer	14 Tage	14 Tage	-

Solange sich an der Konstellation nichts verändert, wird zu jedem weiteren Monat bis zum Stichtag erneut die bisherige Verweildauer der zwei Messebenen wie beschrieben ermittelt.

Eine abgeschlossene Verweildauer wird nicht berechnet, weil kein Abgang zu verzeichnen ist.

-----  
 Am 1. Juni wird das Kind 15 Jahre alt und somit **erwerbsfähig**. Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten weiterhin Regelleistungen. Das Kind wechselt also die Zugehörigkeit von der Personengruppe der NEF zu den ELB.

Feb    Mrz    Apr    Mai    Jun    Jul    Aug    Sep    Okt    Nov    Dez    Jan

NEF    NEF    NEF    NEF    ELB

Folgende Verweildauern lassen sich im Juni (14. Juni) messen:

Bisherige Dauer:

- Messebene PERS: Der Statuswechsel ist für die Ebene PERS irrelevant. Die Verweildauer des Kindes wird durchgängig seit 1. Februar ermittelt.
- Messebene RLB: Der Statuswechsel ist für die Ebene RLB irrelevant. Die Verweildauer des Kindes wird durchgängig seit 1. Februar ermittelt.
- Messebene ELB: Für das nun 15-jährige Kind wird zum Stichtag Juni erstmals die Verweildauer ELB ermittelt. Maßgeblich für die Dauerberechnung ist die Zeit ab Vollendung des 15. Lebensjahres (1. Juni) bis zum Stichtag. Die Zeit, die das Kind als NEF vor Vollendung des 15. Lebensjahres im Regelleistungsbezug verbracht hat (1. Februar bis 30. Mai), wird für die Berechnung der Verweildauer ELB nicht berücksichtigt.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	4 Monate 14 Tage	4 Monate 14 Tage	14 Tage
Nettogesamtdauer	4 Monate 14 Tage	4 Monate 14 Tage	14 Tage

Abgeschlossene Dauer:

Der Übergang des 15-jährigen Kindes von der Personengruppe NEF zu ELB stellt einen Personen-gruppenwechsel dar, der auch als Zugang eines ELB gemessen wird. Für die Personengruppe NEF werden Bewegungen (Abgänge und abgeschlossene Dauern) nicht eigenständig dargestellt. Der Wechsel von NEF zu ELB hat keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit zu den Personengruppen RLB oder PERS, deshalb wird auch keine Bewegung auf diesen beiden Messebenen festgestellt.

-----

*Der Vater verdient aus selbständiger Tätigkeit inzwischen so viel, dass ab 1. August keine Regelleistungen, sondern nur noch Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung zur **Vermeidung von Hilfebedürftigkeit** gezahlt werden. Alle drei Personen wechseln deshalb die Zugehörigkeit von der Personengruppe der RLB zur Personengruppe der SLB.*

Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan
NEF	NEF	NEF	NEF	ELB	ELB	SLB					

Folgende Verweildauern lassen sich am 14. August messen:

Bisherige Dauer:

- Messebene PERS: Das Kind bleibt als SLB weiterhin den Personen in der Grundsicherung SGB II (PERS) zugeordnet, es wird die gesamte Verweildauer der Episode seit 1. Februar berücksichtigt.
- Messebene RLB: Zum aktuellen Stichtag ist das Kind kein RLB. Die bisherige Dauer RLB wird damit nicht mehr gemessen.
- Messebene ELB: Zum aktuellen Stichtag ist das Kind kein ELB. Die bisherige Dauer ELB wird damit nicht mehr gemessen.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	6 Monate 14 Tage	-	-
Nettogesamtdauer	6 Monate 14 Tage	-	-



Abgeschlossene Dauer:

Der Wechsel des Kindes von der Personengruppe ELB zu SLB wird als Abgang in den Bewegungsmessebenen der RLB und ELB betrachtet, weil es sowohl die Personengruppe der RLB als auch der ELB durch den Übergang zu den SLB verlässt. Für die Bewertung als Abgang zum Stichtag ist nicht ausschlaggebend, ob das Kind ggf. innerhalb von 31 Tagen wieder als RLB oder ELB zugehen wird (wie das weitere Beispiel zeigen wird). Es gibt keinen Abgang auf Ebene der PERS.

- RLB-Abgang: Für die abgeschlossene Dauer der Messebene RLB wird dabei die Zeit ab 1. Februar bis zum 31. Juli (Abgangszeitpunkt) berücksichtigt.
- ELB-Abgang: Die abgeschlossene Dauer der Messebene ELB umfasst die Zeit ab 1. Juni bis 31. Juli.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	-	6 Monate	2 Monate
Nettogesamtdauer	-	6 Monate	2 Monate

Die Bedarfsgemeinschaft zieht am 1. September vom Gebiet des Jobcenters A in das Gebiet des Jobcenters B um, weil der Vater seine Selbständigkeit aufgibt und eine abhängige Beschäftigung aufnimmt, wobei das **Einkommen nicht bedarfsdeckend** ist. Alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft erhalten nun wieder Regelleistungen. Alle drei Personen wechseln deshalb die Zugehörigkeit von der Personengruppe der SLB zur Personengruppe der ELB.

Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan
NEF	NEF	NEF	NEF	ELB	ELB	SLB	ELB				

Folgende Verweildauern lassen sich zum 14. September messen:

Bisherige Dauer:

- Messebene PERS: Das Kind bleibt durch den Personengruppenwechsel von SLB zu ELB weiterhin in der Grundsicherung SGB II. Es wird die Zeit vom 1. Februar bis zum 14. September als Verweildauer berücksichtigt.  
Der Wechsel des Trägergebietes spielt bei der Dauerberechnung keine Rolle, weil die Dauer auch über den Wechsel der Zugehörigkeit der BG und des zuständigen Trägers durchgängig gemessen werden kann.
- Messebene RLB: Zum aktuellen Stichtag ist das Kind wieder der Personengruppe RLB zugeordnet. Damit kann die bisherige Dauer wieder ermittelt werden. Zunächst wird die Zeit ab Beginn der erneuten Regelleistungsberechtigung (1. September) bis zum 14. September ermittelt. Die Zeit als SLB vom 1. August bis 31. August gilt als unschädliche Unterbrechung des Regelleistungsbezugs, weil sie 31 Tage beträgt. Deshalb wird für die Messlogik der Dauer mit Unterbrechung auch die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli berücksichtigt. Für die Dauer mit Unterbrechung werden die beiden Zeiten summiert. Die Unterbrechung selbst wird nicht berücksichtigt.  
Für die Nettogesamtdauer werden alle Zeiten berücksichtigt, in der die Person RLB war. Die Nettogesamtdauer ist in dem Beispiel identisch mit der Dauer mit Unterbrechung, weil hier wegen nur kurzer Unterbrechung bereits alle RLB-Zeiten berücksichtigt werden.

- Messebene ELB: Die ELB-Dauer wird wie die RLB-Dauer gemessen mit der Einschränkung, dass die ELB-Phase vor der Unterbrechung erst ab 01. Juni beginnt, da vorher keine ELB-Zeit vorgelegen hat.  
Für die Nettogesamtdauer werden alle Zeiten berücksichtigt, in der die Person ELB war. Die Nettogesamtdauer ist in diesem Beispiel identisch mit der Dauer mit Unterbrechung, weil hier alle ELB-Zeiten berücksichtigt werden.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	7 Monate 14 Tage	6 Monate 14 Tage	2 Monate 14 Tage
Nettogesamtdauer	7 Monate 14 Tage	6 Monate 14 Tage	2 Monate 14 Tage

Abgeschlossene Dauer:

Der Personengruppenwechsel des Kindes von der Personengruppe SLB zu ELB wird zwar als Zugang in den Bewegungs-Messebenen RLB und ELB betrachtet, das Ende der SLB-Phase stellt jedoch keinen statistischen Abgang dar. Eine abgeschlossene Dauer wird damit nicht berechnet.

Am 1. November beginnt das Kind eine Ausbildung und bezieht forthin **bedarfsdeckendes Einkommen**. Die anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft erhalten weiterhin Regelleistungen. Das Kind wechselt also die Zugehörigkeit von der Personengruppe ELB zur Personengruppe KOL.

Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan
NEF	NEF	NEF	NEF	ELB	ELB	SLB	ELB	ELB	KOL		

Folgende Verweildauern lassen sich am 14.11. messen:

Bisherige Dauer:

- Messebene PERS: Es gibt keine Veränderung, das Kind bleibt als KOL weiterhin in der Grundsicherung SGB II. Für die Verweildauer wird also die gesamte Episode seit Februar berücksichtigt.
- Messebene RLB: Das Kind ist nicht mehr der Personengruppe RLB zugeordnet. Die bisherige Dauer der Messebene RLB wird nicht ermittelt.
- Messebene ELB: Das Kind ist nicht mehr der Personengruppe ELB zugeordnet. Die bisherige Dauer der Messebene ELB wird nicht ermittelt.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	9 Monate 14 Tage	-	-
Nettogesamtdauer	9 Monate 14 Tage	-	-

Abgeschlossene Dauer:

Der Personengruppenwechsel des Kindes von der Personengruppe ELB zu KOL wird als Abgang in den Bewegungs-Messebenen RLB und ELB betrachtet. Das Kind bleibt aber der Personengruppe PERS zugeordnet, weshalb es keinen Abgang auf der Ebene PERS gibt.

- Messebene RLB: Für die abgeschlossene Dauer der Messebene RLB wird die Zeit vom 01. Februar bis 31. Juli sowie vom 1. September bis zum 31. Oktober berücksichtigt.

- Messebene ELB: Für die abgeschlossene Dauer der Messebene der ELB wird nach gleicher Systematik die aktuelle ELB-Phase sowie die Dauer vor der Unterbrechung im August berücksichtigt.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	-	8 Monate	4 Monate
Nettogesamtdauer	-	8 Monate	4 Monate

Am 1. Januar erfolgt eine Regelsatzerhöhung. Weil das Einkommen des Kindes dadurch nicht mehr bedarfsdeckend ist, hat es erneut Anspruch auf Regelleistung. Fortan ist das Kind wieder der Personengruppe der ELB zugeordnet.

Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan
NEF	NEF	NEF	NEF	ELB	ELB	SLB	ELB	ELB	KOL	KOL	ELB

Folgende Verweildauern lassen sich zum 14.01. messen:

Bisherige Dauer:

- Messebene PERS: Es gibt keine Veränderung. Für die Verweildauer wird also die gesamte Episode seit Februar berücksichtigt.
- Messebene RLB: Für die Messlogik Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen wird nur die Zeit vom 1. Januar bis zum 14. Januar berücksichtigt. Die bereits bis 31. Oktober verbrachte Zeit als ELB wird nicht berücksichtigt, weil der Abstand zur vorhergehenden Phase als RLB mit 2 Monaten mehr als 31 Tage beträgt.  
Für die Nettogesamtdauer ist diese Unterbrechung ohne Bedeutung. Zu den 14 Tagen werden sämtliche Zeiten als RLB hinzugezählt.
- Messebene ELB: Es gilt dasselbe wie bei der RLB-Messebene: Für die Messlogik Dauer mit Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen wird nur die aktuelle Phase als ELB berücksichtigt. Für die Nettogesamtdauer werden sämtliche ELB-Zeiten berücksichtigt.

	Messebene PERS	Messebene RLB	Messebene ELB
Dauer mit Unterbrechung	11 Monate 14 Tage	14 Tage	14 Tage
Nettogesamtdauer	11 Monate 14 Tage	8 Monate 14 Tage	4 Monate 14 Tage

Abgeschlossene Dauer:

Der Personengruppenwechsel des Kindes von der Personengruppe KOL zu ELB wird zwar als Zugang in den Bewegungs-Messebenen RLB und ELB betrachtet, das Ende der KOL-Phase stellt jedoch keinen statistischen Abgang dar. Eine abgeschlossene Dauer wird damit nicht berechnet.

## 4 Vergleich der Messebenen und Messlogiken bezogen auf die Gruppe der ELB

Wie in den bisherigen Kapiteln beschrieben, werden die Verweildauern auf drei unterschiedlichen Messebenen und mit bis zu drei unterschiedlichen Messlogiken ermittelt.

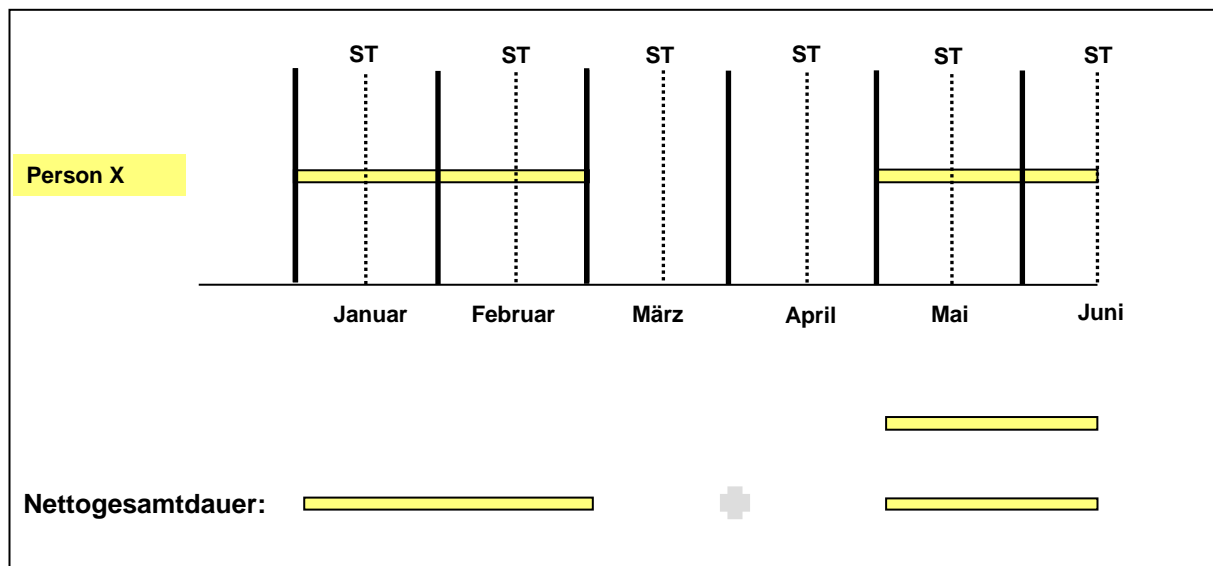
Nur für die Personengruppe der ELB kann für alle drei Messebenen eine Dauer ermittelt werden. Für diese Personengruppe ist deshalb ein Vergleich der ermittelten Dauern der einzelnen Messebenen möglich. Darüber hinaus wird auf die Unterschiede der Messlogiken Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen einerseits und Nettogesamtdauer andererseits eingegangen.

### 4.1 Messlogik-Vergleich

Die Dauer mit Unterbrechung von bis zu 31 Tagen kann niemals länger sein als die Nettogesamtdauer der gleichen Messebene. Ist keine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorhanden, sind die Dauern der beiden Messlogiken identisch.

Sofern eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt, werden die Phasen davor nicht in die Berechnung der Dauer mit Unterbrechung einbezogen. Bei der Nettogesamtdauer werden alle Zeiten unabhängig von Unterbrechungen summiert, deshalb ist die Dauer dieser Messlogik größer.

Abbildung 9: Messlogikvergleich (Dauer mit Unterbrechung versus Nettogesamtdauer)



## 4.2 Messebenen-Vergleich

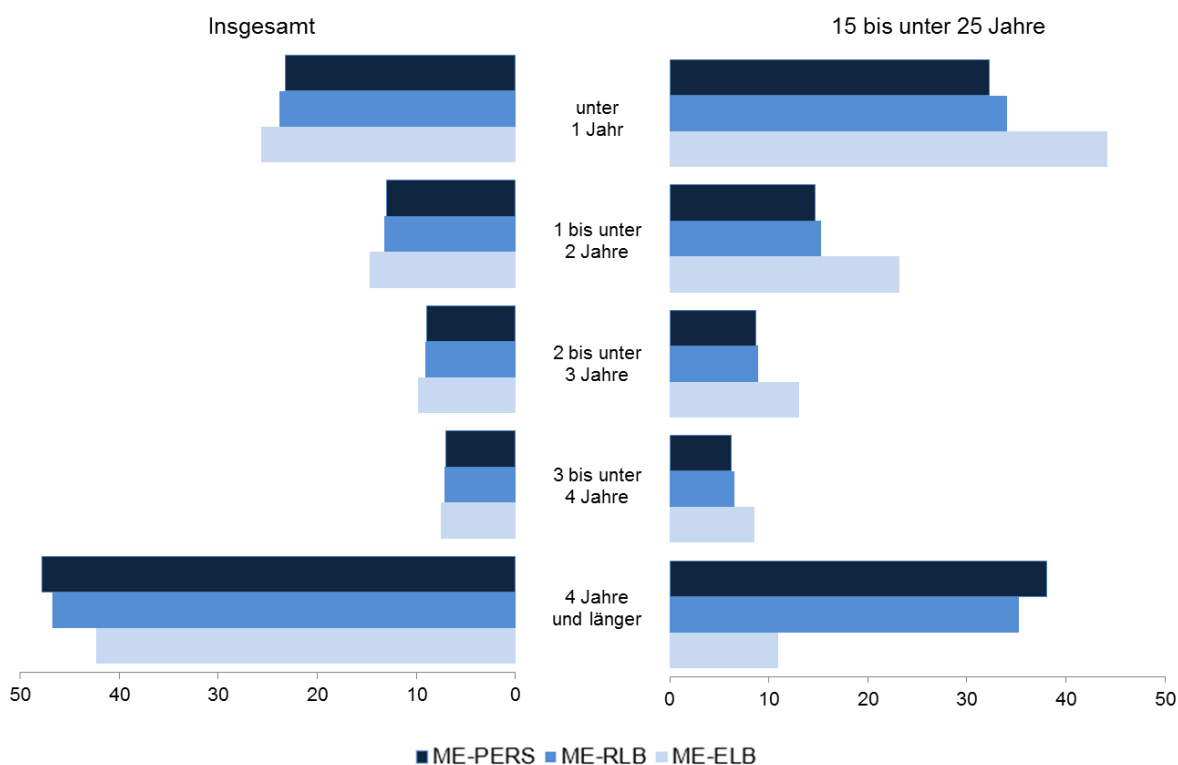
Die Messebene bestimmt, welche nach leistungsrechtlichen Kriterien definierte Phase im SGB II bei der Dauermessung berücksichtigt wird.

- In der Messebene der ELB werden ausschließlich die Zeiten als ELB gezählt. Deshalb werden dort die kürzesten Dauern ermittelt.
- In der Messebene der RLB werden zusätzlich die Zeiten als NEF berücksichtigt. Damit verlängert sich die Dauer, die für einen ELB gemessen wird um Zeiten als NEF.
- In der Messebene der PERS werden alle Zeiten im SGB II berücksichtigt. Es werden gegenüber den vorgenannten Messebenen zusätzlich auch die Zeiten, die ein RLB vormals als SLB, KOL oder AUS verbracht hatte, gemessen. Daher werden dort die längsten Dauern ermittelt.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der Verweildauer in den drei Messebenen wird insbesondere bei den ELB im Alter von 15 bis unter 25 Jahre deutlich. Diese Personengruppe weist häufiger Episoden in unterschiedlichen Personengruppen auf, die je nach Messebene unterschiedlich bewertet werden.

**Abbildung 10: Anteil der Dauerkategorien bei ELB nach Messebenen in Prozent**

Bisherige Verweildauer von ELB mit Unterbrechung bis zu 31 Tagen nach verschiedenen Messebenen (ME)  
Juni 2016



## 5 Fazit

Mit der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II wurde das Ziel einer besseren Darstellung einzelner Personengruppen verfolgt. Mit der stärkeren Personendifferenzierung haben sich auch für die Ermittlung von Verweildauern vielschichtige Möglichkeiten ergeben. Durch die Einführung der drei Messebenen kann zielgerichteter über die Verweildauern der Personengruppen im SGB II berichtet werden. Für die in der Grundsicherungsstatistik SGB II im Fokus stehenden Personengruppen lassen sich damit auch spezifische Verweildauern messen und darstellen. So lassen sich in Abhängigkeit von der Personengruppenzugehörigkeit Aussagen darüber treffen, wie viel Zeit eine Person in einer bestimmten Personengruppe verbracht hat. Statistische Auswertungen können damit zielgerichteter Analysen der Sozialberichterstattung über Verhärtung und Erfahrung im SGB II unterstützen.

Die Verweildauer auf der Messebene RLB ersetzt größtenteils das vor der Änderung des Zähl- und Gültigkeitskonzepts der Grundsicherungsstatistik SGB II verwendete Messkonzept zur Darstellung von Verweildauern im SGB II. Vorwiegend unter Anwendung der Messlogik der Dauer mit Unterbrechung bis zu 31 Tagen ist dies das Standard-Messkonzept, welches in die Berichterstattung<sup>4</sup> integriert wurde.

Die enger gefasste Messebene der ELB findet vorwiegend in Kombination mit der Messlogik zur Nettogesamtdauer in 24 Monaten im Rahmen der Ermittlung der Kennzahlen nach § 48a SGB II ihre Verwendung.

Darüber hinausgehende Kombinationen von Messebenen und Messlogiken dienen vorrangig der Erstellung von Sonderauswertungen und sind nicht für das Veröffentlichungsprogramm vorgesehen.

Mit der Revision Ende April 2016 wurden alle Informationen der Grundsicherungsstatistik SGB II auf das geänderte Zähl- und Gültigkeitskonzept umgestellt. Die veröffentlichten Standardprodukte zur Verweildauer wurden im Laufe des 1. Halbjahres 2016 entsprechend revidiert.

---

<sup>4</sup> [S. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Verweildauern SGB II, Nürnberg.](#)

## Anhang

### Abkürzungsverzeichnis wichtiger Gruppen der Grundsicherungsstatistik SGB II

AUS	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen
BG	Bedarfsgemeinschaft
eLb	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bisheriges Konzept)
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (neues Konzept)
ESLB	erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte
KOL	Kinder ohne Leistungsanspruch
LB	Leistungsberechtigte
nEf	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bisheriges Konzept)
NEF	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (neues Konzept)
NESLB	nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte
NLB	nicht Leistungsberechtigte
PERS	Personen in Bedarfsgemeinschaften
RLB	Regelleistungsberechtigte
RL-BG	Regelleistungsbedarfsgemeinschaft
S-BG	sonstige Bedarfsgemeinschaften
SLB	sonstige Leistungsberechtigte

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.